



GEWINNERMITTLUNG NACH § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

GeSRU
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

Bescheinigung

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Kontennachweis zur Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

BESCHEINIGUNG

Nach Durchführung unserer Arbeiten erteilen wir der von uns erstellten und als Anlage beigefügten steuerlichen Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 für

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Prittitzstr. 43
89075 Ulm

die folgende

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 durchgeführt.

München, den 21. Juni 2024

ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung München

ppa. Gerhard Schapperer
Steuerberater

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN	126.251,75	154.347,60
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	126.251,75	154.347,60
 B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Aufwendungen für Praxisbedarf	26.063,79	55.200,40
2. Fremdleistungen	10.125,00	15.275,00
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge	20.648,45	3.787,11
4. Werbe- und Reisekosten	25.142,05	7.815,15
5. Instandhaltung und Werkzeuge	619,99	25.045,27
6. Abschreibungen	9.217,00	9.549,00
7. Verschiedene Kosten	4.856,29	5.917,55
8. Vorsteuer	8.467,49	15.119,81
9. Umsatzsteuer-Zahlung	13.683,17	10.300,08
Summe Kosten	118.823,23	148.009,37
10. Neutrale Aufwendungen	2.290,40	0,00
 SUMME BETRIEBSAUSGABEN	 121.113,63	 148.009,37
 C. BETRIEBLICHER GEWINN	 5.138,12	 6.338,23

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
BETRIEBLICHER GEWINN	5.138,12	6.338,23

D. STEUERLICHE KORREKTUREN

Hinzurechnungen

1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	18.778,96	637,09
Summe Hinzurechnungen	18.778,96	637,09

**E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3
EStG**

23.917,08

6.975,32

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

UNTERZEICHNUNG

Ulm, den 21. Juni 2024

GeSRU e.V.
Der Vorsitzende

KONTENNACHWEIS ZUR GEWINNERMITTLUNG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit			
4400	Erlöse Mitgliedsbeiträge 16%/19% USt	54.321,86	50.529,64
4403	Erlöse Mentoring 19 % UST	0,00	6.806,70
4405	Erlöse Endo Training	630,30	0,00
4406	Erlöse GesruSteps19%	6.000,00	10.000,00
4411	Erlöse DGU	1.974,94	1.533,73
4453	Erlöse Pharma Mentoring	14.167,00	38.334,00
4456	Erlöse APP	25.000,00	22.500,00
4457	Erlöse Uro Live 19%	4.000,00	0,00
		<u>106.094,10</u>	<u>129.704,07</u>
Umsatzsteuer			
3806	Umsatzsteuer 19%	20.157,65	24.643,53
Aufwendungen für Praxisbedarf			
5200	Aktiventreffen 0% Vorsteuer	167,10	35,47
5203	Aufwendungen f. Mentoring 0 % UST	4.310,53	8.595,40
5204	Academics 0%	366,00	1.364,40
5205	Endo Training 0% Vorsteuer	46,59	0,00
5206	Aufwendungen GesruSteps & APP 0%	636,87	297,40
5208	Ärzte für Afrika 0%	1.200,00	1.200,00
5218	DGU 0% Vorsteuer	0,00	1.877,39
5300	Aktiventreffen 7% Vorsteuer	2.431,33	1.355,55
5303	Mentoring 7% Vorsteuer	5.281,79	9.712,23
5305	Endo Training 7% Vorsteuer	1.148,05	0,00
5347	DGU 7% Vorsteuer	0,00	829,98
5400	Aktiventreffen19% Vorsteuer	937,79	211,21
5403	Mentoring19% Vorsteuer	5.047,24	14.441,30
5404	Academics19% Vorsteuer	0,00	146,40
5406	Aufwendungen GesruSteps & APP 19%	4.432,50	4.143,49
5409	Social Skills Workshop 19% Vorsteuer	58,00	633,45
5418	DGU 19% Vorsteuer	0,00	10.356,73
		<u>26.063,79</u>	<u>55.200,40</u>
Fremdleistungen			
5900	Fremdleistungen	10.125,00	15.275,00
Steuern, Versicherungen und Beiträge			
6400	Versicherungen	3.760,21	3.313,67
6420	Beiträge	473,44	473,44
7610	Gewerbesteuer	8.088,00	0,00
7612	Gewerbesteuer Vorjahre	8.326,80	0,00
		<u>20.648,45</u>	<u>3.787,11</u>
Werde- und Reisekosten			
6600	Werbeleistungen und Website	13.948,55	5.147,60
6620	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	73,76	637,09
6635	Veranstaltungen	9.136,85	0,00
6650	Reisekosten	1.982,89	2.030,46
		<u>25.142,05</u>	<u>7.815,15</u>
Übertrag			
		44.272,46	72.269,94

KONTENNACHWEIS ZUR GEWINNERMITTLUNG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		44.272,46	72.269,94
	Instandhaltung und Werkzeuge		
6495	Wartungskosten für Hard- und Software	619,99	24.911,74
6845	Werkzeuge und Kleingeräte	0,00	133,53
		619,99	25.045,27
	Abschreibungen auf Anlagevermögen		
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	9.217,00	9.549,00
	Verschiedene Kosten		
6800	Porto	0,00	129,37
6825	Rechts- und Beratungskosten	289,89	0,00
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	1.470,70	1.588,53
6830	Buchführungskosten	2.600,00	2.500,00
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	139,90	511,38
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	355,80	1.188,27
		4.856,29	5.917,55
	Vorsteuer		
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	1.258,70	1.155,14
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	7.208,79	13.964,67
		8.467,49	15.119,81
	Umsatzsteuer-Zahlung		
3830	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00	738,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	13.651,28	9.618,83
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	31,89	56,75
		13.683,17	10.300,08
	Neutrale Aufwendungen		
7603	Körperschaftsteuer für Vorjahre	2.136,15	0,00
7609	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	154,25	0,00
		2.290,40	0,00
	BETRIEBLICHER GEWINN		
	BETRIEBLICHER GEWINN	5.138,12	6.338,23
	STEUERLICHE KORREKTUREN		
	Hinzurechnungen		
	Geschenke		
6620	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	73,76	637,09
	Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)		
7603	Körperschaftsteuer für Vorjahre	2.136,15	0,00
7609	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	154,25	0,00
		2.290,40	0,00
Übertrag		7.502,28	6.975,32

KONTENNACHWEIS ZUR GEWINNERMITTLUNG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		7.502,28	6.975,32
	Gewerbesteuer einschl. Nebenleistungen		
7610	Gewerbesteuer	8.088,00	0,00
7612	Gewerbesteuer Vorjahre	<u>8.326,80</u>	<u>0,00</u>
		16.414,80	0,00
	STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG		
	STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG	23.917,08	6.975,32
		<u>=====</u>	<u>=====</u>
		<u>=====</u>	<u>=====</u>

KONTENNACHWEIS ZUR GEWINNERMITTLUNG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

Sonstige Konten

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
0135	EDV-Software, entgeltl. erworben	21.660,00	30.877,00
0635	Geschäftsausstattung	6,00	6,00
0690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	2,00	2,00
1800	Commerzbank903222800	47.376,60	70.120,77
1810	Commerzbank 903222801	34.886,74	34.886,74
1820	Commerzbank 903222802	84.917,35	50.274,33
1830	Commerzbank 903222803	62.180,78	46.614,51
1840	Commerzbank 903222804	80.945,90	94.055,90
9000	Saldenvorträge Sachkonten	326.837,25-	320.499,02-
<hr/>		<hr/>	<hr/>
Summe		5.138,12	6.338,23
<hr/>		<hr/>	<hr/>

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS nach Steuerrecht
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR	
135	EDV-Software, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	46.081,20 15.204,20 30.877,00	9.217,00		9.217,00	46.081,20 24.421,20 21.660,00	
635	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	7.834,46 7.828,46 6,00				7.834,46 7.828,46 6,00	
670	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.435,50 1.435,50 0,00				1.435,50 1.435,50 0,00	
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.112,56 3.110,56 2,00				3.112,56 3.110,56 2,00	
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	58.463,72 27.578,72 30.885,00	9.217,00		9.217,00	58.463,72 36.795,72 21.668,00	
Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der AfA-%	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
135	EDV-Software, entgeltl. erworben							
135001	Applaunch Software APP	07.04.2021 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	7.173,00 2.511,00 4.662,00	1.435,00		1.435,00	7.173,00 3.946,00 3.227,00
135002	Applaunch Softwareentwicklung APP	26.05.2021 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	22.275,00 7.425,00 14.850,00	4.455,00		4.455,00	22.275,00 11.880,00 10.395,00
135003	Applaunch Softwareentwicklung APP	08.06.2021 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	16.633,20 5.268,20 11.365,00	3.327,00		3.327,00	16.633,20 8.595,20 8.038,00
Summe	EDV-Software, entgeltl. erworben			Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	46.081,20 15.204,20 30.877,00	9.217,00	9.217,00	46.081,20 24.421,20 21.660,00

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS nach Steuerrecht

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.

German Society of Residents in Urology e.V.

Ulm

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang-EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung-EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
635 Geschäftsausstattung									
635001	Auslagen Ruf UroOnkoworkshop Kaffeemaschine	31.12.2014 03/00 / 33,33	Linear	AHK Abschr. BW	1.248,93 1.247,93 1,00				1.248,93 1.247,93 1,00
635002	Nestler Auslagen Ipad	15.05.2015 03/00 / 33,33	Linear	AHK Abschr. BW	654,62 653,62 1,00				654,62 653,62 1,00
635003	Albrecht Auslage Amazon Kamera, SD Karte und Blitz	10.07.2015 05/00 / 20,00	Linear	AHK Abschr. BW	693,10 692,10 1,00				693,10 692,10 1,00
635004	Ruf Beamershop Beamer + Tasche	14.12.2015 05/00 / 20,00	Linear	AHK Abschr. BW	1.038,64 1.037,64 1,00				1.038,64 1.037,64 1,00
635005	Vorwerk Staubsauger	05.12.2017 05/00 / 20,00	Linear	AHK Abschr. BW	1.820,17 1.819,17 1,00				1.820,17 1.819,17 1,00
635006	Looplane Homepage	19.09.2018 03/00 / 33,33	Linear	AHK Abschr. BW	2.379,00 2.378,00 1,00				2.379,00 2.378,00 1,00
Summe	Geschäftsausstattung			Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	7.834,46 7.828,46 6,00				7.834,46 7.828,46 6,00
Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang-EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung-EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
670 Geringwertige Wirtschaftsgüter									
670001	GWG 2013	31.12.2013 01/00 / 100,00	GWG/voll	AHK Abschr. BW	515,36 515,36 0,00				515,36 515,36 0,00
670002	Auslagen Ruf UroOnkoworkshop Kühlenschrank	31.12.2014 01/00 / 100,00	GWG/voll	AHK Abschr. BW	333,61 333,61 0,00				333,61 333,61 0,00
670003	GWG 2016	31.12.2016 01/00 / 100,00	GWG/voll	AHK Abschr. BW	586,53 586,53 0,00				586,53 586,53 0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter			Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.435,50 1.435,50 0,00				1.435,50 1.435,50 0,00

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS nach Steuerrecht
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

GesRU e.V.
German Society of Residents in Urology e.V.
Ulm

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
690 Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung								
690001	Beamer f. GAP	15.10.2013 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	1.916,76 1.915,76 1,00				1.916,76 1.915,76 1,00
690002	Ruf Saturn Liebherr Gefrierschrank	14.12.2015 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	1.195,80 1.194,80 1,00				1.195,80 1.194,80 1,00
Summe	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		3.112,56 3.110,56 2,00				3.112,56 3.110,56 2,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: 01.04.2022)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften sowie steuerberatend tätig werdenden Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, die Gesellschafter, Angestellte oder Freie Mitarbeiter des Auftragnehmers (im folgenden „Steuerberater“ genannt) sind, und ihren Auftraggebern, sowie für Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit der Steuerberater des Auftragnehmers auf Grund des Steuerberatungsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSIB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu übergeben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben sowie die zur Verfügung gestellten Belege, Grundaufzeichnungen und dgl., als richtig und vollständig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Urheberschutz

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten Verwendung. Eine anderweitige Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nicht steuerliche Zwecke - bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Die Folgen bei Verstößen richten sich nach Nr. 7 Abs. 6.

3. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn in Textform von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakten genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung in Textform über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (8) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen zur Verfügung.
- (9) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegen, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

4. Mirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Nachbesserungsanspruch muss unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden. Die Mängelbeseitigung kann nur binnen einer angemessenen Frist verlangt werden. Soweit der Mangel durch den Mandanten verursacht wurde, ist der Steuerberater berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ungerechtfertigt ab, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Hat der Steuerberater bereits eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des gesamten Vertrags nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Die Rückgängigmachung des Vertrags ist ausgeschlossen, wenn die geltend gemachten Mängel unwesentlich sind oder der Auftraggeber allein oder überwiegend die Verantwortung für die Mängelhaftigkeit zu vertreten hat.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 1.000.000,00 begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einer und derselben Handlung ergeben, die von denselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Steuerberater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.
- (4) Wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, erstreckt sich die Haftungsbegrenzung auch auf diese Fälle.
- (5) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an, maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit diese ausnahmsweise im Einzelfall in den Schutzbereich des Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einbezogen sind.
- (7) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts und/oder ausländischer Rechtsprechung bzw. Verwaltungsauffassungen ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung des Auftragnehmers in Textform auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

7. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags und zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Wesentliche Änderungen hinsichtlich des Auftraggebers (bspw. Name, Anschrift, Eigentumsstruktur) hat dieser dem Steuerberater unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (5) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (6) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (5) Rechnungen sind sofort fällig. Alternativ dazu kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA-Basis-Mandat bzw. SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum, wobei eine Vorabkündigungsfrist (Pre-Notification) von mindestens 5 Tage eingehalten wird. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Steuerberater Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Steuerberaters auf Schadenersatz bleiben unberührt.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten i.S. des StBerG auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem sie ihm zugegangen ist, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Unterschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36,37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.